# GEMEINDE RECHTMEHRING

LANDKREIS MÜHLDORF a. INN

## **AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES**

# "RECHTMEHRING WEST"

Landratsamt Mühldorf a. Inn
Einge: 15.MAI 1997
Nr.

M 1:1000

Der Bebauungsplan umfaßt die innerhalb des gekennzeichneten Geltungsbereiches liegenden Flurstücke und Teilflächen von Flurstücken.

Die Gemeinde Rechtmehring erläßt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den § 1, 2, 3, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 98 Abs. 3, Art. 5, 6, 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des § 1 BauGB-MaßnahmenG und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan als SATZUNG.

Bestandteil des Bebauungsplanes sind die angefügten Lagepläne-Straßenbau, sämtl. Übersichtspläne sowie die Gebäudesschnitte für die einzelnen Grundstücksparzellen.

Vorentwurf

am ./.

Geändert

am ./.

Entwurf

am 12.03.1997

am ./.

Bebauungsplan "Rechtmehring West" (ohne Maszstab), vom 12.03.1997

## PLANVERFASSER:

BAULEITUNGEN PLANUNGSBÜRO GEORG HUBER/REICHENSPURNER JOSEF **GdbR** 

Mühldorfer Str. 21, Tcl. 08082/94313,

84419 Schwindegg Telefax 08082/94315



### A) FESTSETZUNG

(Die Numerierung erfolgt analog § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch)

## Art und Maß der Nutzung WA Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO 1.1. Das Maß der baulichen Nutzung für die noch unbebauten Teile des 1.2. Bebauungsplanes ist durch die maximal überbaubate Fläche, die maximale Geschoßfläche und durch die festgesetzte Zahl der Geschosse fixiert: (siehe Festsetzungstabelle) Wohngebäude dürfen nur als Einzel- oder Doppelhäuser errichtet werden. 1.3 Für jedes Wohngebäude (Einzelhaus, Doppelhaushälfte) sind wegen des ländlich strukturierten Gebietes nicht mehr als zwei Wohneinheiten zulässig. Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise Die überbaubaren Grundstücksflächen auf noch nicht bebauten Grundstücken 2.1. oder Grundstücksteilen werden durch Baugrenzen festgesetzt: Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO Die Firstrichtung der baulichen Anlagen ist entsprechend der Einzeichnung im 2.2. Bebauungsplan in Gebäudelängsrichtung anzuordnen. Dies gilt auch für die Garagen. Andere untergeortnete Nebananlage gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind von der Festsetzung nicht betroffen. Firstrichtung Für den gesamten Geltungsbereich ist die offene Bauweise festgesetzt. 2.3. Doppelhaushälften müssen in Grenzbebauung errichtet werden, sie sind 2.4. Trauf- und Firstgleich ohne Versatz auszubilden. Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind gemäß 2.5 § 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB. Mindestgrößen von Baugrundstücken Die Mindestgröße der Grundstücke beträgt 580 m2 bei Einzelhäusern und 3.1 430 m2 bei Doppelhaushälften Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebengebäude 4. 4.1 Flächenumgrenzung für GARAGEN GADie Errichtung von Garagen ist ausschließlich auf den mit nebenstehendem Planzeichen gekennzeichneten Flächen zugelassen. Abweichend von dieser Festsetzung können die Garagen auch im Hauptbaukörper integriert werden Garagen, die an einer seitlichen Grundstücksgrenze zusammengebaut werden, sind in Form; Neigung und Dachmaterial einheitlich und ohne Absatz auszuführen. Die ersteingereichte Garage hat Vorrang. Garagenzufahrt in Pfeilrichtung, Stauraumtiefe mind.5,0 m 4.2.

4.3. ST Stellplätze

- 4. Die Stromversorgung ist sichergestellt durch Anschluß an das vorhandene Versorgungsnetz des "EVU-Kraftwerke Haag". Der Anschluß ist bei Baubeginn sofort möglich.
- 5. Beseitigung der Abfälle ist sichergestellt durch die Müllabfuhr des Landkreises Mühldorf a. Inn.
- 6. Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen: Die Mittel für den Eigenanteil der Gemeinde werden im Haushaltsplan bereitgestellt, die Umlage für die Erschließungskosten erfolgt nach den gültigen Satzungen.

## F. Voraussichtliche Auswirkungen und Verwirklichung der Planung

1. Es ist nicht zu erwarten, daß die Verwirklichung der Planung sich nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der in dem Gebiet wohnenden oder arbeitenden Menschen auswirken wird. Ein Sozialplan (§ 180 Abs. 2 BauBG) ist daher nicht erforderlich.

#### G. Weitere Erläuterungen

 Das Baugebiet wurde bisher landwirtschaftlich genutzt, Altlasten sind der Gemeinde nicht bekannt.

Schwindegg, den .12.03.1997. Geändert:  Der Planverfasser:  Planungsbüro Bauleitungen Huber Georg/Reichertspurner Josef GdbR Died Ing. FH Arch. 1.04.17.739  Mühldorfer Str. 21, 84419 Schwindegg Flanungsburo Telefax: 08082/94315  Huber G. / Reichenspurner Josef GdbR	Rechtmehring, den 13.1.1997  Ganslmeier, 1. Bürgermeister		
Diese Begründung wurde zusammen mit dem Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom in Rechtmehring, Rathaus Zimmer öffentlich ausgelegt.			
	Rechtmehring, den  Ganslmeier, 1. Bürgermeister		

#### C. Geplante bauliche Nutzung

1. Die Art der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan wie folgt festgesetzt:

Art der Nutzung n. BauNVO	Bruttofläche
WA- Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO	1,3098 ha

#### 2. Im Baugebiet sind vorgesehen:

Wohngebäude als Einzel- od. Doppelhäuser; für jedes Wohngebäude sind wegen des ländlich stukturierten Gebietes nicht mehr als zwei Wohneinheiten zulässig.

- 02 I+D geschoßige Wohngebäude mit ca. 02-03 Wohnungen und ca. 04 Garagenstellplätzen.
- 03 U+1 geschoßige Wohngebäude mit ca. 03-04 Wohnungen und ca. 03 Garagenstellplätzen.
- 14 E+I geschoßige Wohngebäude mit ca. 14-20 Wohnungen und ca. 25 Garagenstellplätzen.
- 3. Es ist damit zu rechnen, daß das Gebiet innerhalb von ca. 5 Jahren ab Inkrafttreten des Bebauungsplanes bebaut wird.

Bei durchschnittlicher Belegung von 3,2 Personen/Wohnung, werden dann ca. 74 Personen mit ca. 8 volksschulpflichtigen Kindern in dem Gebiet wohnen.

#### 4. Flächenverhältnisse:

Brutto-Baufläche (ges. Geltungsbereich)	2,0408 ha
aufgeteilt in:	
Netto-Wohnbauland	1,3098 ha
Privater, landwirtschaftl. Nutzgrund	0,3563 ha
Öffentilich Flächen wie:	
Verkehrsflächen, Straßenbegleitgrün,	0,2314 ha
Grünflächen	0,1433 ha

#### D. Bodenordnende Maßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes und um zweckmäßig gestaltete Grundstücke sowie eine ordnungsgemäße Bebauung zu ermöglichen, ist eine Umlegung (§§ 45 ff BauGB) bzw. eine Grenzregelung (§§ 80 ff BauGB) nicht erforderlich.

#### E. Erschließung, Finanzierung

- Der nördliche Teil des Baugebietes erhält über eine neue Stichstraße v. d. Schulstraße aus den Anschluß an das bestehende Wegenetz. Der südliche Teil des Baugebietes erhält über die Kornfeld straße Anschluß an das bestehende Wegenetz.
- 2. Die Wasserversorgung ist sichergestellt durch Anschluß an die vorhandene zentrale Wasserverversorgungsanlage der Gemeinde Rechtmehring.
- 3. Die Abwasser werden abgeleitet durch Anschluß an die zentrale Kanalisation der Gemeinde Rechtmehring.

Der Anschluß ist bei Baubeginn sofort möglich, Kanalnetz im Trenn-System. Die Oberflächenwasser sind zur Versickerung zu bringen. (Siehe Festsetzungen!)